

Die Mehlversorgung.

Die kön. ung. Regierung hat mittels der Er-lässe 1750/1916 M. E. und 2117/1916 M. E. betreffs der

Versorgung der Bevölkerung mit Getreide und Mehl

Anordnungen getroffen, auf Grund dessen ich fol-gendes zur allgemeinen Kenntnis bringe:

Derjenige, welcher selbst nicht Produzent ist, oder dessen eigene Fehung den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf nicht deckt, ist berechtigt auf Grund einer für ihn durch mich ausgestelltten Einkaufs-Legitimation zur Deckung seines eigen-ten Hausbedarfes Weizen, Roggen, Halbfucht, Hirse und Gerste, zur Deckung seines Wirtschafts-bedarfes aber Weizen u. zw.

ausschließlich auf dem Gebiete der Stadt Bozsony

von welchem Produzenten immer als prompte Ware mit Ausschluß jedes Vermittlers zu kaufen.

— Der Bozsonner Produzent darf daher nur auf die durch mich ausgestelltten Einkaufs-Legitima-tionen Getreide verkaufen.

Sollte der kön. ung. Handelsminister der Bit-te der Stadtgemeinde die Wirksamkeit der durch mich ausgestelltten Legitimationen auf das Komit-at Bozsony auszudehnen stattgeben, so darf dann auf Grund derselben auch auf dem Territorium des Komitates gekauft werden.

Sobald die Kriegs-Getreideaktiengesellschaft die nötigen Drucksorten einsetzt, wird mit der Aus-stellung der Legitimationen sofort begonnen.

Der Tag, an welchem die Ausstellung der Ein-kaufs-Legitimationen beginnt, wird publiziert.

Die Einkaufs-Legitimationen werden in der städtischen Mehlskanzlei ausgefolgt, und zwar vor-mittags von 9—12 und nachmittags von 3—5 Uhr.

Wer auf die Ausstellung einer Einkaufs-Legi-timation Anspruch erhebt, hat in der städtischen Mehlskanzlei vorzusprechen und mit dem mitzu-bringenden polizeilichen Meldezettel seine Per-sonidentität, sowie die Anzahl der in seiner Ver-pflegung stehenden Personen nachzuweisen.

Nichtproduzenten dürfen für den eigenen Haus-bedarf pro Kopf und Tag höchstens 240 Gramm, daher per Monat 7.2 Klg. und für das Jahr vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 86.4 Klg. Mehl nehmen. Dieselben können daher nur eine solche Einkaufs-Legitimation erhalten, welche auf eine dieser Mehlmengen entsprechendes Getrei-de-Quantum ausgestellt ist.

Jedermann kann bloß eine solche Einkaufs-Legitimation verlangen, welche auf eine für den Zeitraum vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 reichende Getreidemenge ausgestellt ist. Die Ausstellung der Legitimation kann auf Wunsch der Partei für das ganze Quantum in einem erfolgen oder aber auch sukzessive für kleinere Teil-quantitäten, deren jede einzelne aber zumindest 100 Kilogramm betragen muß. Die Legitimation wird dementsprechend ausgestellt.

Die Einkaufs-Legitimation ist nicht übertrag-bar und kann auf Grund derselben nur derjenige kaufen, welcher darin mit Namen angeführt ist.

Der Käufer ist verpflichtet, die Einkaufs-Legi-timation anlässlich des Kaufs dem Verkäufer zu übergeben und der Letztere hat dieselbe zu über-nehmen und zur eigenen Ausweisleistung aufzu-bewahren.

Der Käufer darf kein größeres oder kleineres Fruchtquantum kaufen und der Verkäufer kein größeres oder kleineres Fruchtquantum verkaufen, als über welcher die Legitimation lautet. Wenn daher der Eigentümer der Einkaufs-Legitimation nicht imstande ist, das in derselben erwähnte Fruchtquantum in einem Rosten zu kaufen, so kann er für den Kauf diese Legitimation nicht verwenden, sondern muß die Ausstellung einer neuen Legitimation verlangen.

Wer auf Grund der ausgestelltten Einkaufs-Legitimation nicht kauft, hat dieselbe bis 15. Ok-tober 1916 in der städtischen Mehlskanzlei wieder abzugeben, denn nur noch Abgabe derselben kann der Betreffende in die Liste der behördlicherseits zu Versorgenden aufgenommen werden.

Wenn jemand für seinen eigenen Wirtschafts-bedarf Roggen, Halbfucht, Hirse, Gerste und Ha-fen kaufen will, wird ebenfalls das vorstehend um-schriebene Verfahren befolgt, mit dem Unterschie-de jedoch, daß im Falle die Legitimation auf Teilquantitäten ausgestellt wird, jede einzelne Teilquantität nicht weniger als 500 Kilogramm betragen kann.

W
Wzbote
216

7

31